

Martina Schraudner, Elif Özmen, Hans-Hennig
von Grünberg
*Der „Green Deal“ und die neue Verantwortung der
Wissenschaft*

I. Wissenschaft und grüne Transformation: die Ausgangsfrage

Es ist ein langer Hebel, den die Europäische Union zur Erreichung ihrer Klimaziele ansetzt. Ein wichtiger Beitrag ist ein nachhaltigkeitswirksames Finanzwesen, mit dem Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen gelenkt werden. Dem dienen die EU-Nachhaltigkeitsregeln. Und vor allem die neue EU-Taxonomie, ein Klassifikationssystem für wirklich nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, also ein Kriterienkatalog, um den vielzitierten „Green Deal“ im wirtschaftlichen Bereich zu konkretisieren und umzusetzen¹. Im Juni 2023 hat die Kommission nun die neuen EU-Taxonomiekriterien für Wirtschaftstätigkeiten genehmigt², die wesentliche Beiträge zur Erreichung von vier Umweltzielen leisten sollen. Damit gibt es nun endlich Taxonomiekriterien für alle sechs Umweltziele der EU: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verringerung von Umweltverschmutzung und Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen. Damit zeichnet die EU den Weg vor, mit dem sie bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent werden und die Gesellschaft auf eine gerechte und nachhaltige Zukunft ausrichten will. Gut abgesichert ist diese grüne ökonomische Transformation, denn sie hat die Unterstützung durch das von den Europäerinnen und Europäern gewählte EU-Parlament³. Und sie integriert die Sustainable Development Goals (SDG's) der Vereinten Nationen, die in einem weltweiten partizipativen Prozess entwickelt und 2015 verabschiedet worden sind.

Es steht völlig außer Frage, dass in diesem Umgestaltungsprozess Wissenschaft, Forschung und Innovation eine zentrale Rolle spielen werden. Die Umweltziele hal-

ten eine Vielzahl von Ansätzen und möglichen Bestätigungsfelder für die Forschung bereit, wie z.B. erneuerbare Materialien nachhaltiger Herkunft oder die Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Produkten, die Umstellung auf nachhaltige Mobilität und Energieversorgung, die Konzeptionierung einer Kreislaufwirtschaft, die Farm-to-Fork-Initiative, ein „Null-Schadstoffziel für eine schadstofffreie Umwelt“ oder den Erhalt von Biodiversität. Oder: Man denke einmal an die Möglichkeiten biotechnologisch hergestellter Lebensmittel und was das für die Tierhaltung mit all ihren negativen Umweltauswirkungen bedeuten würde, die damit ja auf ein Minimum reduziert werden könnten. Möglicherweise entstehen zudem, z.B. durch die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen in biotechnologischen Anwendungen, auch ganz neue Unternehmen in neuartigen, eher regionalen Ökosystemen.

Hier hat Forschung also messbare Wirkung, steht auf breitem gesellschaftlichem Konsens und wird in den Techniken und Verfahren, die dazu angewendet werden müssen, in keinsten Weise eingeschränkt. Die Technologieoffenheit stößt allein an das „Do-not-harm“ Gebot der EU, also die Vorgabe, keines der sechs Umweltziele zu verletzen. Um auch soziale Mindeststandards einzuhalten und die anstehende Transformation gerecht, fair und inklusiv zu gestalten, erscheint zudem die Mitwirkung von Sozial- und Geisteswissenschaften unumgänglich („Green and just transition“). So könnte es beispielsweise die Rolle der Geisteswissenschaften sein, „den dringend benötigten Kompass ›Mensch werden im 21. Jahrhundert‹ zu konzipieren, der alle gegenwärtigen und zukünftigen Schritte in Richtung individueller, kollektiver und institutioneller Veränderungen strukturieren, verändern und ausrichten kann. [...] Erforscht werden müssen die Praktiken und Denkweisen, die den Einzelnen motivieren und in die Lage versetzen, individuell

¹ Pressemitteilung EU „Nachhaltiges Finanzwesen und EU-Taxonomie: Kommission unternimmt weitere Schritte, um Geld in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken“, 21.4.2021

² Pressemitteilung EU „Nachhaltiges Finanzwesen: Kommission geht

weitere Schritte zur Förderung von Investitionen in eine nachhaltige Zukunft“, 13.6.2023

³ Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2020.

und kollektiv nicht-nachhaltige Produktions- und Konsummuster zu überwinden.“⁴

Dass also Wissenschaft, Forschung und Technik einen wesentlichen Beitrag zur grünen Transformation der Gesellschaft leisten könnten, lässt sich wohl kaum bestreiten. Ob sie es auch sollen oder gar müssen, das ist hier die Frage.

II. Zwischen Wissenschaftsfreiheit und externer Zwecksetzung

Darf sich die Wissenschaft überhaupt für die sozio-ökologische Zeitenwende in die Pflicht nehmen lassen, etwa indem sie ihre Forschungsthemen auf „grüne“ Innovationsfelder abstimmt? Oder wäre das ein Versuch der politischen Regulierung und gesellschaftlichen Einflussnahme, die dem Wesen der Wissenschaft zuwiderläuft? Das lässt sich auf zwei verschiedene Weisen beantworten. Zum einen erscheint es alles andere als abwegig, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik zusammenzuführen und die wichtige Rolle der Wissenschaft nicht nur für wissenschaftliche, sondern für gesamtgesellschaftliche Problemlagen zu betonen. Zu Erinnerung: Die vielzitierte Wissensgesellschaft bezeichnete nie nur den postindustriellen und postfossilen Strukturwandel: weg von Rohstoffen, Arbeit und Kapital, hin zu kollektiver Wissensproduktion und -organisation. Vielmehr ist der Wissensgesellschaft eine positive Bewertung der gesellschaftlichen Dominanz des Wissens – Hoffnungen und Erwartungen auf gesamtgesellschaftliche Verbesserungen und Neuerungen – inhärent.⁵ Diese Verbindung von Wissen, Innovation und Fortschritt lässt sich gegenwärtig auch mit Bezug auf die grüne Transformation, den Klimawandel und seine drastischen Folgen für das menschliche Leben und die belebte und unbelebte Natur

aktivieren. Insofern und in dem Maße, in dem sich moderne, funktional ausdifferenzierte Gesellschaften bei ihren komplexen Verfahren der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung auf (primär wissenschaftliches) Wissen verlassen, werden sie prosperieren – oder wenigstens die Klimakatastrophe abwenden. Auch wegen dieser gesamtgesellschaftlichen Erwartungen an die Wissenschaft scheint es prima facie völlig klar zu sein, dass man nicht bloß von einem möglichen Beitrag der Wissenschaft, sondern einem Imperativ an die Wissenschaften sprechen kann: Wissenschaftliche Forschung kann – und sollte – aktiv und explizit an der sozio-ökologischen Zeitenwende mitwirken und auf die grüne Transformation hin abgestimmt werden.⁶ Das ist die eine der zwei möglichen Antworten.

Die zweite Antwort fällt deutlich skeptischer aus, denn eine solche Finalisierung der Wissenschaft – und sei es zu mutmaßlich guten Zwecken wie Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Verantwortung und Gerechtigkeit für zukünftige Generationen – weckt den Verdacht, die Freiheit der Wissenschaft und Forschung zu untergraben.⁷ Zu dem Übel einer möglichen Einschränkung und Verletzung eines garantierten Grundrechts, das, gemeinsam mit Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit nicht zufällig zum festen Bestand pluralistischer freiheitlicher Demokratien gehört, kommt ein weiteres Übel hinzu. Ohne freie, d.h. von staatlicher Steuerung und Sanktionierung unabhängige Wissenschaft, gibt es keine gute Wissenschaft. Das Bundesverfassungsgericht hat das bestechend klar formuliert: damit sich „Forschung und Lehre ungehindert an dem Bemühen um Wahrheit ausrichten können, ist die Wissenschaft zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden.“⁸

⁴ M. Gabriel et al., Auf dem Weg zu einer Neuen Aufklärung – Ein Plädoyer für zukunftsorientierte Geisteswissenschaften, transcript Verlag, Bielefeld (2022); Die Autoren plädieren für „zukunftsorientierte Geisteswissenschaften, auf deren Grundlage eine Neue Aufklärung entstehen kann, die von einem interdisziplinären und transsektoralen Netzwerk getragen wird“. Sie fordern in Ihrem Aufruf, dass eine grundlegend neue, ökologische Perspektive eingenommen wird, „die den Menschen als einen Akteur sieht, der neben anderen Lebewesen in interdependenten Ökosystemen Nischen bildet.“

⁵ Noch immer relevant G. Böhme, N. Stehr, The Knowledge Society, The Growing Impact of Scientific Knowledge on Social Relations (1986), St. Böschen, I. Schulz-Schaeffer (Hrsg.), Wissenschaft in der Wissensgesellschaft (2003), für die Rolle des wissenschaftlichen Wissens in der demokratischen Wissensgesellschaft vgl. E. Özmen, Welches Wissen, wessen Meinung? Über die epistemischen Hoffnungen der Demokratie, in: Julian Nida-Rümelin, Andreas Oldenbourg (Hrsg.): Normative Konstituenzen der Demokratie (2023), i.E.

⁶ Tatsächlich kommt hierbei auch und gerade den Geisteswis-

schaften eine wichtige systematisierende, integrierende und normativ-orientierende Funktion zu, vgl. M. Gabriel et. al, Auf dem Weg zu einer Neuen Aufklärung – Ein Plädoyer für zukunftsorientierte Geisteswissenschaften (2022).

⁷ Zu der aktuellen öffentlichen Debatte um mutmaßliche Gefährdungen und Verletzungen der Wissenschaftsfreiheit durch Politsierung, Ideologisierung und Moralisierung vgl. die Beiträge in dem Schwerpunkt-Heft Aus Politik und Zeitgeschichte 46/2021 und in E. Özmen (Hrsg.), Wissenschaftsfreiheit im Konflikt. Grundlagen, Herausforderungen und Grenzen (2021).

⁸ So der Wortlaut des einflussmächtigen Hochschulurteils des BVerfGE 35, 79 (113). Zum Art. 5. Abs. 3 GG vgl. G. Britz, Kommentierung zu Art. 5 Abs. 3 GG, in: Grundgesetz-Kommentar, hrsg. von H. Dreier (2013), K. F. Gärditz, Die äußeren und inneren Grenzen der Wissenschaftsfreiheit, in: Wissenschaftsrecht – Zeitschrift für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht 51 (2018), 5-44, zu den philosophischen Hintergründen E. Özmen, Epistemische Offenheit als Wagnis. Über Wissenschaftsfreiheit in der Demokratie, in: Özmen 2021, a.a.O., 29-47.

Ohne Freiheit weniger gute Wissenschaft - und damit wohlmöglich auch weniger gute Lösungen für gesellschaftliche Problemlagen. Zunächst paradox anmutend ist von der Wissenschaft also vor allem dann ein gesellschaftlicher Nutzen zu erwarten, wenn man Wissenschaft und Forschung von Nützlichkeitsimperativen und externen Zwecksetzungen freistellt.

Eine Frage, zwei Antworten: hier ein neuer Imperativ und das Zulassen externer Zwecksetzungen im Zeichen der grünen Transformation, dort das Bestehen auf der Autonomie der Wissenschaft. Man fühlt sich an die 1970er Jahre und den Finalisierungstreit erinnert. Wenn die Forschung einer Disziplin erst einmal in ihre letzte, ihre postparadigmatische Phase gekommen sei, so die „Finalisten“ von damals, brauche es zusätzliche, von außen kommende Kriterien, mit denen über die theoretische Relevanz weitere Forschung entschieden werden könne. Nur so könne die Wissenschaftspolitik Forschung rational planen. Diese Forderungen gingen damals im Sturm der Empörung unter.⁹ In den 1990er Jahren wurden dann vielfältige programmatische Versuche unternommen, außerepistemische Ansprüche in die Forschung mit einzubeziehen. In den letzten zehn Jahren schließlich hat sich der prozessorientierte Ansatz einer vorausschauenden, reflexiven, inklusiven und reaktionsfähigen Technologie-Governance durchgesetzt¹⁰. Dieser ist in Europa insbesondere unter dem Begriff der „Responsible Research and Innovation“ (RRI) bekannt, einer neuen Programmatik, mit der der Geltungsbereich der wissenschaftlichen Verantwortung viel weiter gefasst wird. Bereits der laufende Forschungsprozess soll - um Innovationen für externe Anspruchsgruppen auch wirklich relevant zu gestalten - im Hinblick auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Innovationen begleitet werden.¹¹ Eine ähnliche Forderung, nämlich die Auswirkungen seiner Forschung beim Forschungsdesign mitzudenken, findet sich in allerersten Ansätzen auch in den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland bindend sind (siehe weiter unten).¹² Und auch die OECD sieht im partizipativen Agenda-Setting, in der Ko-Kreation und einer wertebasierten Gestaltung

von Technologien vielversprechende Mittel zur Umsetzung der RRI-Grundsätze. RRI Grundsätze sollen in allen Disziplinen Anwendung finden, insbesondere aber in „Forschungsdomänen nahe an Mensch und Gesellschaft“, in der Umweltforschung, Mobilitätsentwicklung oder Stadtplanung.¹³

III. Was folgt aus dem ökologischen Imperativ von Hans Jonas?

Während es hierbei um den Umgang mit externen Ansprüchen an die Wissenschaft geht, schürft die von uns verhandelte Frage nach der neuen Verantwortung der Wissenschaft im Zeitalter der grünen Transformation tiefer. Man kann dabei gut anknüpfen an ältere Diskussionen um die Verantwortung der Wissenschaft für ihre risikoreichen technischen Anwendungen. Diskussionen, die schon früh in der Wissensgesellschaft begannen, nämlich mit dem Manhattan Projekt und der Beteiligung von Wissenschaftlern an der Entwicklung von militärischen Massen- bzw. Weltvernichtungswaffen. Aber erst in Verbindung mit der ökologischen Kritik an dem technologischen Imperativ der Wissenschaft nahmen diese Diskussionen eine systematische - und mit der Technikfolgenabschätzung auch eine institutionalisierte - Form an. Die Erkenntnis, dass sich das Zerstörungspotential der Wissenschaft seit Mitte des 20. Jahrhunderts drastisch erhöht hatte, ließ eine normative Ergänzung der funktionellen wissenschaftlichen Selbstkontrolle und Selbstregulierung unumgänglich erscheinen.¹⁴ Die Autonomie der Wissenschaft bedeutet nämlich keineswegs, dass sie ethisch neutral oder indifferent, ohne Verantwortung für ihre möglichen technischen Anwendungen und gesellschaftlichen Folgen ist. Das wird ja schon in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts deutlich, das eben nicht nur die Freiheit der Wissenschaft von staatlicher Fremdbestimmung betont, sondern zugleich die „Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers“ thematisiert. Für diese wissenschaftsethische Debatte steht prominent Hans Jonas „Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation“, der das Prinzip Verantwortung zur Norm allen individuellen und kollektiven Handelns erklärt. Der neue ökologische

⁹ Für einen Überblick über die wissenschaftsinterne und begleitende öffentliche Debatte A. Leendertz, Finalisierung der Wissenschaft: Wissenschaftstheorie in den politischen Deutungskämpfen der Bonner Republik, in: *Mittelweg* 36 (2013), 93-121.

¹⁰ *Stilgoe, J., Lock S.J. Wilsdon J., Why should we promote public engagement with science? Research Policy*, 42(9), 1568-1580, 2014

¹¹ Vgl. *R. Owen, P. Macnaghten und J. Stilgoe* (2012). *Responsible Research and Innovation: From Science in Society to Science for Society, with Society. Science and Public Policy* 39(6), 751-760.

¹² https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf (zuletzt abgerufen am 15.10.2023).

¹³ Vgl. *S. Maasen*, Innovation und Relevanz: Forschung im Gerangel widerstreitender Anforderungen. In: *Competing Knowledges - Wissen im Widerstreit* 9 (2020), 123.

¹⁴ Vgl. *H. Lenk*, Zwischen Wissenschaft und Ethik (1992), Ch. Hubig, *Technik- und Wissenschaftsethik* (1995), A. *Grunwald*, *Technikfolgenabschätzung* (2022).

Imperativ lautet: „Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden. Oder negativ ausgedrückt: Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung nicht zerstörerisch sind für die künftige Möglichkeit solchen Lebens.“¹⁵ Mit Blick auf die Zerstörungspotentiale der Nukleartechnologie war für Hans Jonas die universelle Geltungskraft dieses Imperativs evident.

Nun ist das Zerstörungs- und Weltvernichtungspotential durch den menschengemachten Klimawandel nicht geringer, so dass sich fragen lässt – und das ist unsere Frage hier! – ob dieser ökologische Imperativ von Hans Jonas sich nicht nur als Pflicht zur Enthaltung von bestimmten Forschungen und Technologien verstehen lässt, sondern positiv gewendet werden kann zu einem Mitwirkungs- und Gestaltungsauftrag an die Wissenschaft. Wie aber könnte ein wissenschaftsethischer Kodex aussehen, der die Wissenschaft zur Beteiligung an der grünen Transformation anhält und sie so in den Dienst des dauerhaften Wohle der Menschen und einer gerechten nachhaltigen Gesellschaft stellt? Wie könnten die Gefahren einer Finalisierung der freien Wissenschaft vermieden und zugleich eine neue Verantwortung der Wissenschaft für die grüne Transformation bestimmt werden? Wäre nicht eine ethische Selbstverpflichtung – eine „Großzügigkeit im Dienste des Menschen“, also eine Großzügigkeit bei der Nutzung der Wissenschaftsfreiheit, wie es der Nobelpreisträger André Cournand in seinem *scientist's code* einst vorgeschlagen hat¹⁶ – eine bedenkenswerte Möglichkeit, Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft zusammenzuführen? Wir finden schon.

IV. Weltverstehen und Weltgestalten: der Auftrag und die Einheit der Wissenschaft

Die Wissenschaft hat zwei distinkte Grundrichtungen, die zurückgehen auf ihre zwei Aufträge: Weltverstehen und Weltgestalten,¹⁷ mit zwei dazugehörigen, grundsätzlich verschiedenen Qualitätsdiskursen: Exzellenz versus Relevanz¹⁸. Hier der Blick auf innerwissenschaftliche Anerkennung (Exzellenz), dort der Blick auf gesellschaftliche Anerkennung (Relevanz). Hier ein wesentlich auf das Verstehen gerichtetes, exzellentes Wissen (Grundlagen), dort ein ökonomisch verwertbares und/

oder gesellschaftlich relevantes, möglichst partizipativ gewonnenes und normativ akzeptables Wissen (Anwendung)¹⁹. Diese charakteristische „Zweiseitenform von Wissenschaft“²⁰ wird durchaus von der Politik gespiegelt, die ja via Finanzierung und Förderung die Entwicklungsrichtung der Wissenschaft wesentlich mitbestimmt. Da gibt sie zum einen der Wissenschaft im Vertrauen auf ihre systemeigenen Verteilprozeduren zweckungebundene Finanzmittel, man denke etwa an das Budget der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder die Grundmittel, die eine Universität erhält. Und da gibt es andererseits die zweckgebundenen Mittel, z.B. die der öffentlichen Fördergeber (BMBF, EU) mit ihren thematisch eingegrenzten Programmen und den vorab definierten Förderzielen, über die die Wissenschaft dann für die Lösung konkreter Probleme in den Dienst genommen und auf relevantes Wissen hin geeicht wird.

In welchem relativen Verhältnis die ungebundenen zu den gebundenen Mitteln stehen, ist allerdings keine rein wissenschaftliche, sondern eine politische Entscheidung. Ja, die Wissenschaft ist autonom – und eben darum ist ihre Finanzierung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Aber es ist der Politik nicht untersagt – keine Einschränkung der Autonomie der Wissenschaft! – über die Mittelverteilung die weitere Entwicklung der Wissenschaft zu steuern. Was soll dann aber die Forderung nach einer Selbstverpflichtung zum Mittun im Sinne eines André Cournand, wenn die Wissenschaft ja doch am (mehr oder weniger kurzen) Zügel der öffentlichen Finanzen geführt wird?

Unsere Antwort ist: Weil eine solche Selbstverpflichtung am Ende die Wissenschaftsautonomie stärkt. Und weil die Wissenschaft damit in eigener Regie und als Ganzes auf einen drängenden Veränderungsimpuls der Welt reagiert. Täte sie es nicht, würde sie nicht aus eigener Kraft, aus eigenem Willen und als Ganzes auf die neue, auf die menscheitsgefährdende Lage reagieren, so liefe sie – dann ganz von außen gesteuert -- Gefahr, endgültig und dauerhaft in ihre zwei Teile zu zerfallen: in eine auf externe Zwecke gerichtete, anwendungs- und lösungsorientierte, den Relevanzerwartungen der Gesellschaft entsprechende Wissenschaft auf der einen Seite und eine von dem Weltgeschehen entkoppelte, ganz dem Verstehen gewidmete, grundlagenorientierte und sich autonom ihre Ziele setzende, aber von der Gesellschaft

¹⁵ H. Jonas, Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation (1979), 36.

¹⁶ A. Cournand, M. Meyer, The Scientist's Code, in: Minerva 14 (1976), S. 79-96.

¹⁷ P. Strohschneider, Zur Politik der Transformativen Wissenschaft. In: Die Verfassung des Politischen: Festschrift für Hans Vorländer

(2014), 175-192.

¹⁸ S. Maasen, Innovation und Relevanz: Forschung im Gerangel widerstreitender Anforderungen. In: Competing Knowledge – Wissen im Widerstreit 9 (2020), 123.

¹⁹ Vgl. S. Maasen (2020)

²⁰ Vgl. P. Strohschneider (2014)

als kaum relevant erachtete Wissenschaft auf der anderen Seite. Das darf nicht passieren. Wissenschaft wird (noch) als Ganzes von der Gesellschaft wahrgenommen, anerkannt, verstanden und genutzt – und ein solches Ganzes soll sie bleiben; auch um ihrer gesamtgesellschaftlichen Anerkennung willen.

Würde sich die Wissenschaft von sich aus in die Pflicht nehmen, aktiv an der grünen Transformation mitzuwirken, so wäre ein Doppeltes erreicht: niemand könnte einerseits die relevante Anwendung von Wissenschaft aus dem System innerwissenschaftlicher Anerkennung und andererseits die rein erkenntnisorientierten Wissenschaften aus dem System gesellschaftlicher Anerkennung herausdrängen. Trotz ihrer natürlichen Zweiseitenform von Weltverstehen und Weltgestalten muss es einer wahrhaft autonomen Wissenschaft ein Anliegen sein, sich einer großen neuen Aufgabe als Ganzes zu verschreiben. Hierin aber liegt der eigentliche Kern der neuen Verantwortung der Wissenschaft.

V. Die großen Wissenschaftsorganisationen zur Nachhaltigkeit

Die großen deutschen Wissenschaftsorganisationen befassen sich nicht explizit mit der hier verhandelten wissenschaftsethischen Frage, positionieren sich aber in Programm und Mission zum Thema Nachhaltigkeit. Nicht überraschend bezieht die Helmholtz Gemeinschaft in ihrem Mission Statement („Nachhaltige Forschung gestaltet Zukunft“) am deutlichsten Position²¹: „Auftrag der Helmholtz-Gemeinschaft ist Forschung, die wesentlich dazu beiträgt, große und drängende Fragen von Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft zu beantworten. [...] Die Arbeit der Helmholtz-Gemeinschaft zielt darauf, die Lebensgrundlagen des Menschen langfristig zu sichern [...].“²² Die Frage, ob es in der Wissenschaft eine ethische Pflicht zum Mitwirken bei der Beforschung der drängendsten Zukunftsfragen gibt, wird also in einer Gemeinschaft, die sich schon in Programm und Mission genau dazu verpflichtet, kollektiv beantwortet. Und auch die Fraunhofer Gesellschaft hat einen ähnlichen Auftrag und findet daher ebenso zu einer solchen kollektiven Antwort, wenn sie sich zu dem

folgenden Leitsatz bekennt²³: „Wir tragen durch unsere Forschung zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne einer ökologisch intakten, ökonomisch erfolgreichen und sozial ausgewogenen Welt bei. Dieser Verantwortung fühlen wir uns verpflichtet.“ Am weitesten bei dieser Selbstverpflichtung geht allerdings die Fraunhofer-Zukunftsstiftung, wenn sie schreibt²⁴: „Wir unterstützen und gestalten die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise. [...] Unsere Förderung ermöglicht die Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsmodellen, die einen wichtigen Beitrag zur Lösung globaler Herausforderungen leisten. Dabei orientieren wir uns verstärkt am Leitbegriff der »Nachhaltigen Entwicklung« sowie den Sustainable Development-Goals der Vereinten Nationen (SDGs).“

Schaut man hingegen in die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, braucht es viel guten Willen, um aus der Leitlinie 9 zum Forschungsdesign abzulesen, dass man bei der Wahl seines Forschungsthemas auch beachten sollte, was als drängende Frage wirklich ansteht²⁵: „Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.“ In ihren Empfehlungen „Verankerung des Nachhaltigkeitsgedankes im DFG-Förderhandeln“ geht die DFG allerdings einen erheblichen Schritt weiter, indem sie in allen Förderformaten die Reflexion über Nachhaltigkeitsaspekte im Forschungsprozess verpflichtend integriert.²⁶ Die Missionen der Leibnizgemeinschaft²⁷ und der Max-Planck Gesellschaft²⁸ durchsucht man hinsichtlich der hier verhandelten Fragen vergeblich.

Anlässlich des 70. Jahrestags des Inkrafttretens des Grundgesetzes im Jahr 2019 hat die Allianz der Wissenschaftsorganisationen ein Thesenpapier zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit vorgelegt.²⁹ Dies wäre ein guter Moment gewesen, um auf die aus der Freiheit resultierende Verantwortung der Wissenschaft näher einzugehen. „Das vorliegende Memorandum versteht sich als Selbstverpflichtung der Wissenschaft in Deutschland, die Freiheit der Wissenschaft zu schützen, sich gegen ihre Beschränkungen zur Wehr zu setzen und sie für künftige Herausforderungen zu stärken.“ Der Schutz der

²¹ <https://www.helmholtz.de/ueber-uns/wer-wir-sind/mission/>

²² Dieser Anspruch wird auch in der „Helmholtz Sustainability Challenge“ erkennbar, die sich an transdisziplinäre Forscherteams wendet und zum Nachdenken über nachhaltige Wertschöpfungsketten und eine Kreislaufwirtschaft auffordert. <https://www.helmholtz.de/forschung/aktuelle-ausschreibungen>

²³ <https://www.fraunhofer.de/de/ueber-fraunhofer/corporate-responsibility/governance/leitbild.html>

²⁴ <https://www.fraunhofer-zukunftsstiftung.de/>

²⁵ Vgl. Fußnote 12

²⁶ https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_themen/nachhaltigkeit/empfehlungen.pdf

²⁷ <https://www.leibniz-gemeinschaft.de/ueber-uns/ueber-die-leibniz-gemeinschaft>

²⁸ <https://www.ip.mpg.de/de/das-institut/mission-statement.html>

²⁹ <https://wissenschaftsfreiheit.de/abschlussmemorandum-der-kampagne/>

Wissenschaftsfreiheit steht allerdings in diesem Papier im Vordergrund, während die damit einhergehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten der Wissenschaft nur in Ansätzen ausgeführt werden. Ein Überarbeiten der Wissenschaftsethik im Sinne von Cournand wird nicht diskutiert.

Martina Schraudner ist Professorin an der TU Berlin und akademische Leiterin des dortigen Fraunhofer Center for Responsible Research and Innovation.

Elif Özmen besetzt eine Professur für Praktische Philosophie an der Universität Gießen.

Hans Hennig von Grünberg ist Professor für Wissens- und Technologietransfer an der Universität Potsdam.